

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

75. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2023

Nr. 5

**Inhalt:**

<b>Runderlasse</b>	
Nr. 28 Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges. RdErl. d. HMdJ v. 27.03.2023 (2070 - Z/A5 - 2021/9597-Z/A5) .....	442
Nr. 29 Änderung des Runderlasses betreffend die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung. RdErl. d. HMdJ v. 28.03.2023 (2344 - II/B1 - 2012/2496-Z/A2) .....	443
Nr. 30 Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 17.04.2023 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A) .....	446
Bekanntmachungen des Amtsgerichtes Frankfurt am Main .....	447
Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammern .....	448
Personalnachrichten .....	451
Stellenausschreibungen .....	453

## RUNDERLASSE

**Nr. 28 Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges. RdErl. d. HMdJ v. 27.03.2023 (2070 - Z/A5 - 2021/9597-Z/A5) - JMBl. S. 442 -**

**- Gült.-Verz. Nr. 2100 -**

Zur Ausführung der am 10. Oktober 2022 beschlossenen Grundsätze über die Vorgesetztenrückmeldung für die Hessischen Landesverwaltung (StAnz. S. 1258) wird - unter Ausnahme des Hessischen Ministeriums der Justiz - für den Geschäftsbereich einschließlich der Justizvollzugseinrichtungen bestimmt:

### I.

(1) Die Ausgestaltung der Vorgesetztenrückmeldung, insbesondere die Mitarbeiterzuordnung innerhalb der einzelnen Führungsbeziehungen, wird von

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, der IT-Stelle der hessischen Justiz und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt jeweils für ihren Geschäftsbereich
2. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz für die Justizvollzugsanstalten

vorgenommen. Innerhalb dieser Vorgaben sollen insbesondere die in dem Personalentwicklungskonzept der hessischen Justiz und dem des Justizvollzugs exemplarisch aufgeführten Führungskräfte eine Rückmeldung über ihre Führungskompetenz erhalten.

(2) Die Grundsätze über die Vorgesetztenrückmeldung für die Hessische Landesverwaltung sind als Mindestvoraussetzungen zu beachten.

### II.

Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist die Beantwortung einzelner Fragen des Fremdeinschätzungsfragebogens nach Anlage 1 der Grundsätze über die Vorgesetztenrückmeldung für die Hessische Landesverwaltung ausdrücklich freigestellt, soweit diese ausschließlich Aspekte ihrer sachlichen Unabhängigkeit nach § 9 des Rechtspflegergesetzes betreffen.

### III.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz führt nach Abschluss der Vorgesetztenrückmeldung einen Erfahrungsaustausch mit den Behördenleiterinnen und Behördenleitern ihres oder seines Geschäftsbereichs durch. Über die dort gewonnenen Erkenntnisse sowie die Anzahl der durchgeführten Vorgesetztenrückmeldungen ist dem Hessischen Ministerium der Justiz

spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu berichten. Die Präsidentin oder der Präsident der IT-Stelle der hessischen Justiz berichtet dem Hessischen Ministerium der Justiz ebenfalls bis zum 31. März des Folgejahres über die Anzahl der durchgeführten Vorgesetztenrückmeldungen.

#### IV.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 29 Änderung des Runderlasses betreffend die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung. RdErl. d. HMdJ v. 28.03.2023 (2344 - II/B1 - 2012/2496-Z/A2) - JMBl. S.443 -**

**- Gült.- Verz. Nr. 2105 -**

#### A.

Der Runderlass betreffend die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Oktober 2018 (JMBl. S. 671), geändert durch Runderlass vom 16. Mai 2019 (JMBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. II werden die Wörter „Vordrucke für die“ gestrichen.
2. In Nr. III werden die Wörter „nur teilweise benutzte und unbenutzte“ durch das Wort „sämtliche“ ersetzt.
3. Nr. V wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„V.  
Reisekostenabfindung in Prozesskostenhilfesachen und Verfahrenskostenhilfesachen sowie bei Aufträgen des Gerichts  
(zu § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 GVO)“
  - b) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Prozesskostenhilfesachen“ ein Komma und das Wort „Verfahrenskostenhilfesachen“ eingefügt.
  - c) In Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prozesskostenhilfesachen“ die Wörter „und Verfahrenskostenhilfesachen“ eingefügt und wird die Angabe „(GVGA)“ gestrichen.

4. Nr. VI wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„VI. Schild  
(zu § 30 Abs. 2 GVO)“

- b) In Satz 1 wird das Wort „Amtsschildes“ durch die Angabe „Schildes nach § 30 Abs. 2 GVO“ ersetzt.

5. Nr. VIII wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „des Abs. 1“ durch „der Nr. 1“ und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 4882)“ ersetzt.

- b) In Nr. 3 werden Satz 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Ist die Vollstreckung ganz oder teilweise erfolglos geblieben, ist der Vollstreckungsbehörde, die den Vollstreckungsauftrag erteilt hat, eine Niederschrift über die die Vollstreckungshandlung zu übersenden.“

- c) In Nr. 4 Satz 1 wird die Angabe „4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251)“ durch „20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“ ersetzt.

6. Nr. IX wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder wegen Widerspruchs der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners, zuzüglich der Rückbuchungsgebühren, zurückbelastet, ist zum Ausgleich des Dienstkontos der Kostenbetrag im Kassenbuch II erkennbar abzusetzen. Die Rückbuchungsgebühren sind getrennt als Einnahmen in den Spalten 4 und 10 erkennbar abzusetzen.“

- b) Nr. 6 wird aufgehoben.

7. Nr. X wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Satz 4 werden die Wörter „per Fax oder auf elektronischem Wege“ durch „nebst gegebenenfalls erforderlichen Anlagen auf elektronischem Wege mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder auf einem sicheren Übermittlungsweg“ ersetzt und die Wörter „in Alsfeld“ gestrichen.

- b) In Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „am dritten“ durch „zwischen dem dritten und siebenten“ und wird das Wort „Gebühren“ durch „Geldbeträge“ ersetzt.

- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Gerichtsvollzieherin oder der“ und wird die Angabe „2000“ durch „6 000“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2000“ durch „6 000“ und das Wort „fünften“ durch „zehnten“ ersetzt.
- d) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Folgemonats“ die Wörter „auf elektronischem Wege“ eingefügt.
- e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „13. November 2018 (GVBl. S. 696)“ durch „6. Dezember 2022 (GVBl. S. 784)“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „per Fax oder“ gestrichen.
- f) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
  - „9. Der jeweilige Kassenistbestand der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ergibt sich aus der Summe
    - a) des Betrages des gesamten dienstlichen Bargeldbestandes (Banknoten und Münzgeld),
    - b) der Summe der Beträge der Belege über Vorablieferungen,
    - c) des Betrages des Guthabens auf dem Dienstkonto ausweislich des letzten vorhandenen Kontoauszuges und
    - d) der Summe der Beträge der Belege der dem Dienstkonto noch nicht gutgeschriebenen Bareinzahlungen
 abzüglich der Scheckbeträge, welche dem Dienstkonto unter Vorbehalt gutgeschrieben und noch nicht in den Kassenbüchern verbucht wurden und der zur Auszahlung angewiesene Beträge, welche nicht in den Spalten 10b oder 11 des Kassenbuchs II verbucht sind und mit welchen das Dienstkonto noch nicht belastet wurde.“
- g) Der Nr. 10 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Entnahmevermerk anlässlich des Monatsabschlusses ist in der letzten Zeile des abzurechnenden Monats in Spalte 14 anzubringen.“
- h) Nr. 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Differenzbeträge“ die Wörter „in der Nullprüfung“ eingefügt.
  - bb) In Satz 5 wird das Wort „Fehlbetrag“ durch „Kassenfehlbetrag“ ersetzt.
- 8. In Nr. XI Nr. 2 wird die Angabe „, im Jahr 2014 spätestens bis zum 1. Oktober“ gestrichen.
- 9. In Nr. XII Satz 2 wird das Wort „kann“ durch „umfasst“ ersetzt und wird das Wort „umfassen“ gestrichen.

10. In Nr. XIII Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „10a“ durch „10b“ ersetzt.

**B.**

Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2023 in Kraft

---

**Nr. 30 Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 17.04.2023 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A) - JMBl. S. 446 -**

**- Gült.-Verz. Nr. 2103 -**

**I.**

Die Anlage des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. Januar 2023 (JMBl. S. 382), zuletzt geändert durch Erlass vom 15. März 2023 (JMBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1.6 werden als Nr. 1.7 und 1.8 eingefügt:

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Gericht, Staatsanwaltschaft</b>	<b>3 Verfahrensart</b>	<b>4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung</b>
1.7	Landgericht Wiesbaden	sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammern für Bau-landsachen	1. Mai 2023
1.8	Landgericht Marburg	sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammern für Bau-landsachen	1. Mai 2023“

2. Nach Nr. 2.4 werden als Nr. 2.5 bis 2.7 eingefügt

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Be- gins der elektronischen Aktenführung
2.5	Sozialgericht Darmstadt	alle Verfahren	1. Mai 2023
2.6	Sozialgericht Frankfurt	alle Verfahren	1. Mai 2023
2.7	Sozialgericht Fulda	alle Verfahren	1. Mai 2023"

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. April 2023

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

---

## BEKANNTMACHUNGEN DES AMTSGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

1. Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer GK Gen 52/139 für Herrn Rechtsanwalt Dr. Helmut K. Langer in Frankfurt am Main wird widerrufen. Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 21. September 2020 gefertigt wurden, sind ungültig. Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Verwendung dieses Gerichtskostenstemplers sind dem Amtsgericht Frankfurt am Main, 60256 Frankfurt am Main anzuzeigen.
2. Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer GK Gen 52/374 für die Rechtsanwaltskanzlei Sauerwein & Partner in Frankfurt am Main wird widerrufen. Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 8. Dezember 2015 gefertigt wurden, sind ungültig. Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Verwendung dieses Gerichtskostenstemplers sind dem Amtsgericht Frankfurt am Main, 60256 Frankfurt am Main anzuzeigen.
3. Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer GK Gen 52/282305 für die Fa. Vonovia SE in Bochum wird widerrufen. Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 21. Juli 2021 gefertigt wurden, sind ungültig. Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Verwendung dieses Gerichtskostenstemplers sind dem Amtsgericht Frankfurt am Main, 60256 Frankfurt am Main anzuzeigen.
4. Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer 52/711119 für die Rechtsanwälte Linklaters LLP in Frankfurt

am Main wird widerrufen. Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 18. Januar 2021 gefertigt wurden, sind ungültig.  
Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Verwendung dieses Gerichtskostenstemplers sind dem Amtsgericht Frankfurt am Main, 60256 Frankfurt am Main anzuzeigen.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER RECHTSANWALTSKAMMERN

### Bekanntmachung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in der  
Satzungsversammlung 2023

#### Dritte Wahlbekanntmachung gemäß § 19 Wahlordnung

Der Wahlausschuss hat am 16.03.2023 das Wahlergebnis ermittelt.  
Wahlberechtigt waren 19.885 Kammermitglieder.

Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel hat der Wahlausschuss mit 1.052 festgestellt. Von den Stimmen sind entfallen auf:

1	Tanja Wolf, Frankfurt am Main	696 Stimmen	gewählt
2	Angela Adler, Frankfurt am Main	656 Stimmen	gewählt
3	Bettina Wolf, Nidderau	652 Stimmen	gewählt
4	Nathalie Brede, Wiesbaden	648 Stimmen	gewählt
5	Charlotte Guckenmus LL.M., Frankfurt am Main	628 Stimmen	gewählt
6	Dr. Rudolf Lauda, Frankfurt am Main	613 Stimmen	gewählt
7	Dr. Timo Hermesmeier, Frankfurt am Main	579 Stimmen	gewählt
8	Sabine Thomas-Haak, Frankfurt am Main	570 Stimmen	gewählt
9	Barbara Wilsing, Gießen	560 Stimmen	gewählt
10	Dr. Andreas Hasse, Wiesbaden	549 Stimmen	gewählt
11	Dr. Ulrich Wanner-Laufer, Hofheim	532 Stimmen	nicht gewählt

Die Rechtsanwaltskammer entsendet in die Satzungsversammlung zehn Mitglieder. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (Rang 1 bis 10).

Sie werden der Bundesrechtsanwaltskammer als Vertreter benannt.

Frankfurt am Main, den 16. März 2023

gez. Dr. Annegret Bürkle  
Vorsitzende des Wahlausschusses

## **Bekanntmachung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt**

### **Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.09.2022 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in seiner Sitzung vom 21.09.2022 und die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 08.11.2022 gemäß den § 89 Abs. 1, 2 Nr. 5 b) BRAO (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. § 71 Abs. 4, § 79 Abs. 4, § 56 Abs. 1 i.V.m. §§ 46 Abs. 1, § 40 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 14.08.1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 2250), die folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse betreffend die Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt beschlossen.

#### **§ 1 Teilnahme an Sitzungen**

Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von € 55,00.

#### **§ 2 Erstellen der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Für die Erstellung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag beträgt die Entschädigung bei Verwendung der Arbeit in der Prüfung € 125,00.

(2) Für die Erstellung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag beträgt die Entschädigung bei Verwendung der Arbeit in der Prüfung € 250,00.

#### **§ 3 Aufsichtstätigkeit**

Die Aufsichtsführung während der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird mit € 36,00 je Prüfungstag entschädigt.

#### **§ 4 Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Für die Korrektur der 2-stündigen schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält das erstkorrigierende Mitglied je Arbeit € 13,00. Die Zweitkorrektur wird mit € 9 vergütet.

(2) Für die Korrektur der 4-stündigen schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält das erstkorrigierende Mitglied je Arbeit € 26,00. Die Zweitkorrektur wird mit € 13 vergütet.

#### **§ 5 Mündliche Prüfung**

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung erhält jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden von ihm geprüften Prüfling eine Entschädigung von € 18,00.

#### **§ 6 Fahrtkosten**

Zusätzlich zu den in §§ 1 – 5 gewährten Entschädigungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten für Hin- und Rückfahrt vom Wohn- bzw. Arbeitsort zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen PKWs wird für jeden angefangenen Kilometer eine Entschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten für die Benutzung des RMV in der 2. Klasse gegen Nachweis erstattet.

#### **§ 7 Antrag**

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt. Für den Antrag ist das von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt ausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt worden ist.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft. Die Entschädigungsordnung wurde am 11.04.2023 gemäß § 47 BBiG vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

Frankfurt am Main, den 8.11.2022

Dr. Griem  
Präsident

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

**Ausgeschieden ist**  
wegen Ruhestand:

Richterin am Oberlandesgericht  
Kornelia Ungeheuer in Frankfurt am Main

### Landgerichte

**Ernannt wurde**  
zum Vorsitzenden Richter am  
Landgericht:

- Richter am Landgericht  
Benjamin Reichwein in Limburg a. d. Lahn
- Richter am Landgericht  
Florian Witzemann in Darmstadt

zur Richterin am Landgericht:

Richterin auf Probe Vanessa Heidi Kappell  
in Darmstadt  
im Richterverhältnis auf Lebenszeit

### Amtsgerichte

**Ernannt wurde**  
zum Richter am Amtsgericht als  
der ständige Vertreter einer  
Direktorin oder eines Direktors:

Vorsitzender Richter am Landgericht  
Martin Rößler in Dieburg

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin kraft Auftrags Sandra Scheffel  
in Wetzlar
  - Richterin auf Probe Nicole Unkel  
in Offenbach am Main
- beide im Richterverhältnis auf Lebenszeit

**Ausgeschieden ist**  
wegen Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts Thomas Hardt  
in Rüdesheim

### Verwaltungsgerichte

**Ernannt wurde**  
zur Richterin am  
Verwaltungsgericht:

Richterin auf Probe Kira Meister  
in Frankfurt am Main  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

**Ausgeschieden ist**

wegen Ruhestand:

Richter am Verwaltungsgericht  
Andreas Höfer in Gießen

### **Arbeitsgerichte**

**Ausgeschieden ist**

wegen Ruhestand:

Richter am Arbeitsgericht als der ständige  
Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors  
Thomas Merkel in Gießen

### **Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel**

**Versetzt wurde**

von der Informationstechnik-  
Stelle der hessischen Justiz an  
das Hessische Polizeipräsidium  
für Technik:

Hauptsekretär Robin Mankel

### **Notarinnen und Notare**

**Bestellt wurde**

zur Notarin:

Rechtsanwältin Angela Kasicki  
mit dem Amtssitz in Langen (Hessen)

zum Notar:

- Rechtsanwalt Marian Niklas Kuzbida  
mit dem Amtssitz in Bensheim,
- Rechtsanwalt Dr. Stefan Johannes Unger mit  
dem Amtssitz in Gernsheim

**Verlegung des  
Amtssitzes:**

Der Amtssitz des Notars  
Dr. Alexander Hofmann wird mit Wirkung zum  
01.04.2023 von Braunfels nach Wetzlar  
Verlegt.

**Ausgeschieden ist**

auf eigenen Antrag:

Notar Hanns Hermann Bauer,  
Idstein,  
mit Ablauf des 12.04.2023

aufgrund des Erreichens der  
Altersgrenze:

- Notarin Gabriele Siegel-Lopka,  
Lampertheim,  
mit Ablauf des 30.04.2023,
- Notar Michael Böttcher,  
Frankfurt am Main,  
mit Ablauf des 31.03.2023,
- Notar Volker Raschendorfer,  
Gedern,  
mit Ablauf des 31.03.2023

## **Berichtigung Staatsanwaltschaften**

### **Ernannt wurde**

zum Oberstaatsanwalt als  
Abteilungsleiter bei einer  
Staatsanwaltschaft

(Amtsübertragung auf Dauer):

Staatsanwalt Dr. Stephan Schwirzer in Kassel

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
2. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
3. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)  
bei dem Landgericht Wiesbaden  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2)  
bei dem Verwaltungsgericht Kassel  
Das Auswahlverfahren wird auf Versetzungsbewerberinnen und -bewerber beschränkt.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis 4 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## Notarinnen und Notare

### AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) Satz 3 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 31.05.2022 (JMBl. S. 230)

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

#### A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.  | im Ort Bensheim (Amtsgerichtsbezirk Bensheim)             | 3 |
| 2.  | im Ort Mühlthal (Amtsgerichtsbezirk Darmstadt)            | 1 |
| 3.  | im Ort Dieburg (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)               | 1 |
| 4.  | im Ort Groß-Zimmern (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)          | 1 |
| 5.  | im Ort Münster (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)               | 1 |
| 6.  | im Ort Reinheim (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)              | 1 |
| 7.  | im Ort Wald-Michelbach (Amtsgerichtsbezirk Fürth)         | 1 |
| 8.  | im Ort Rödermark (Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen))     | 1 |
| 9.  | im Ort Michelstadt (Amtsgerichtsbezirk Michelstadt)       | 1 |
| 10. | im Ort Oberzent (Amtsgerichtsbezirk Michelstadt)          | 1 |
| 11. | im Ort Dietzenbach (Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 12. | im Ort Kelsterbach (Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim)       | 1 |
| 13. | im Ort Rodgau (Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt)           | 1 |

#### B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | im Ort Hattersheim am Main (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
|----|---|---|

#### C) Landgerichtsbezirk Fulda:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | im Ort Bebra (Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld) | 1 |
|----|--|---|

#### **D) Landgerichtsbezirk Gießen:**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | im Ort Altenstadt (Amtsgerichtsbezirk Büdingen)                   | 1 |
| 2. | im Ort Nidda (Amtsgerichtsbezirk Büdingen)                        | 1 |
| 3. | im Ort Friedberg (Hessen) (Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 3 |
| 4. | im Ort Rosbach v. d. Höhe (Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 1 |
| 5. | im Ort Pohlheim (Amtsgerichtsbezirk Gießen)                       | 1 |

#### **E) Landgerichtsbezirk Hanau:**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | im Ort Freigericht (Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen) | 1 |
| 2. | im Ort Schöneck (Amtsgerichtsbezirk Hanau)         | 1 |
| 3. | im Ort Hanau (Amtsgerichtsbezirk Hanau)            | 1 |

#### **F) Landgerichtsbezirk Kassel:**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | im Ort Eschwege (Amtsgerichtsbezirk Eschwege)      | 1 |
| 2. | im Ort Witzzenhausen (Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 3. | im Ort Niestetal (Amtsgerichtsbezirk Kassel)       | 1 |
| 4. | im Ort Wolfhagen (Amtsgerichtsbezirk Kassel)       | 1 |
| 5. | im Ort Melsungen (Amtsgerichtsbezirk Melsungen)    | 1 |

#### **G) Landgerichtsbezirk Marburg:**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | im Ort Schwalmstadt (Amtsgerichtsbezirk Schwalmstadt) | 2 |
|----|---|---|

#### **H) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | im Ort Hünstetten (Amtsgerichtsbezirk Idstein)          | 1 |
| 2. | im Ort Flörsheim am Main (Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden) | 1 |

Der Amtssitz muss in den vorbezeichneten Orten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 5 b BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Juni 2023** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

---

## Landgericht

Bei dem Landgericht Darmstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

### I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Stark ausgeprägte Auffassungsgabe
- Stark ausgeprägtes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

### II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
  - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
  - Mindestens stark ausgeprägtes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
  - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
  - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
  - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
  - Fähigkeit zum Vorbild
  - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
  - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz
  - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
  - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
  - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.







Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:

Ministerialdirigentin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

**ISSN 0022-7064**

**Kontakt/Abonnement:**

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, [jmb1@hmdj.hessen.de](mailto:jmb1@hmdj.hessen.de)

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 €. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

#### **Datenschutzhinweise:**

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de).

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.